**Geltende schulische Regelungen zur Mittagspause (Verlassen des Schulgeländes) auf der Grundlage der Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)**

Stand 2026-11

In der Mittagspause dürfen Schüler der Stufen 5 bis 11 zum Zweck der Verpflegung das Schulgelände verlassen, soweit ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind. Die Aufklärung über die Vorgaben des Versicherungsschutzes erfolgt über dieses Schreiben.

Versichert ist ausschließlich der direkte Weg zur Verpflegungsstätte und zurück, keine Umwege oder Ähnliches (siehe unten beigefügte Information der Unfallkasse Baden-Württemberg).

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5 bis 7 besteht eine erhöhte Fürsorgepflicht der Schule. Sie dürfen das Schulgelände in der Mittagspause nur verlassen, wenn Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis schriftlich auf einer Mittagspausenkarte erklärt haben. Diese Erklärung ist beim Verlassen des Schulgeländes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Alternativ dürfen Kinder in der Mittagspause natürlich selbst mitgebrachte Speisen verzehren oder das Angebot der Mensa nutzen. Über Freizeitangebote, Beaufsichtigung und Ansprechpartner*innen in der Mittagspause informiert das ASG gesondert.

Schülerinnen und Schüler der Kursstufe (K1 und K2), dürfen in allen unterrichtsfreien Zeiten das Schulgelände verlassen. Standardmäßig versichert ist aber auch hierbei nur der direkte Weg zwischen Schule und zuhause sowie zwischen Schule und Verpflegungsstätte.

**Information der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)**

(Schreiben vom 10.10.2012)

„(...) Des Weiteren sind die Schüler/-innen auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg unfallversichert, wenn sie in der Mittagspause das Schulgelände verlassen, um zu Hause oder bei einem Freund das Mittagessen einzunehmen oder um einen Bäcker, Metzger, Supermarkt, Imbiss etc. aufzusuchen, um dort Nahrungsmittel für den alsbaldigen Verzehr und zur Stärkung für den bevorstehenden Nachmittagsunterricht zu kaufen. Sobald die öffentliche Verkehrsfläche verlassen wird, erlischt der Versicherungsschutz. Er lebt, wenn die öffentliche Verkehrsfläche für den Rückweg vor Ablauf von zwei Stunden wieder betreten wird, erneut auf. Dies bedeutet, dass auf dem Grundstück des Wohnhauses bzw. innerhalb des Gebäudes, in der Bäckerei, Metzgerei bzw. im Supermarkt kein Versicherungsschutz besteht.

Ergänzend weisen wir noch darauf hin, dass auch dann gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ausscheidet, wenn das Schulgelände verlassen wird, um Genussmittel (z. B. Zigaretten) zu kaufen oder einen Stadtbummel in der Mittagspause zu unternehmen.

Sind die genannten Voraussetzungen für ein Bestehen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nicht gegeben, hat bei Eintritt eines Unfalls mit Körperschaden die zuständige gesetzliche oder private Krankenversicherung die Behandlungskosten zu übernehmen. (...).“